

INHALTSVERZEICHNIS

1 VERORDNUNGSTEXT	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Festlegungen gem. § 51 ABS 2 ROG 2009	5
1.2.1 Straßenfluchtlinien	5
1.2.2 Baufluchtlinien und Baulinien	5
1.2.3 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen	5
1.2.4 Bauhöhen	5
1.2.5 Erfordernis einer Aufbaustufe	5
1.3 Festlegungen gem. § 53 ABS 2 ROG 2009	5
1.3.1 Verlauf der Erschließungsstraßen	5
1.3.2 Baugrenzlinien und Situierungsbedingungen	6
1.3.3 Bauweise	6
1.3.4 Pflanzgebote	6
1.3.5 Grünflächenschaffung	6
1.3.6 Besondere Festlegung BF 1: WLV	6
1.3.7 Besondere Festlegung BF 2: Äußere architektonische Gestaltung	6
1.3.8 Besondere Festlegung BF 3: Maßnahmen zum Bodenschutz	6
1.3.9 Besondere Festlegung BF 4: Baugrund	6
2 ERLÄUTERUNGSBERICHT	7
2.1 Planungsgrundlagen GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009	7
2.1.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes	7
2.1.2 Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept	7
2.1.3 Flächenwidmung	9
2.1.4 Verkehrserschließung	10
2.1.5 Technische Infrastruktur	10
2.1.6 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit	10
2.1.7 Vorhandene Bausubstanz	11
2.1.8 Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen	11
2.1.9 Problemanalyse	11

2.1.10 Planungsziele	12
2.2 Verfahrensablauf	13

Anmerkung:
Änderungen gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan sind im Text entsprechend markiert (Streichungen ~~durchgestrichen~~, Ergänzungen unterstrichen).

1 VERORDNUNGSTEXT

Ergänzende Begründungen für sämtliche Festlegungen sind im Erläuterungsbericht (s. Punkt 2) angeführt.

1.1 GELTUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet umfasst die GP Nr. 60/2 sowie Teilflächen der GP Nr. 60/1 und 60/2 sowie 977/1, KG Neuberg. Die Größe beträgt ca. 6.3413.965 m² (inkl. Verkehrsflächen).

1.2 FESTLEGUNGEN GEM. § 51 ABS 2 ROG 2009

1.2.1 Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien n ist/sind mit der-den im Plan angegebenen Begrenzungen en entlang der Filzmooser Landesstraße ident.

1.2.2 Baufluchtlinien und Baulinien

Die Baufluchtlinie im Teilgebiet TGB 1 verläuft gem. planlicher Darstellung entlang der südwestlichen Baulandwidmungsgrenze
(Anm.: diese ist in der Plandarstellung nicht ersichtlich, da sie mit der Bauflucht- bzw. -grenzlinie zusammenfällt).

TGB 2: Die Baufluchtlinie im Osten ist mit der Straßenfluchtlinie ident, im Westen verläuft sie im Abstand von 5,0 m zur Straßenfluchtlinie.

1.2.3 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen

Die max. bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen wird im Teilgebiet (TGB) 1 durch die Grundflächenzahl **GRZ** von **0,30** festgelegt, im TGB 2 durch eine GRZ von 0,63.

1.2.4 Bauhöhen

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden mit im TGB 1 einer maximalen **Firsthöhe** von **1.080 m ü.A.** und einer maximalen **Traufenhöhe** von **1.079 m ü.A.** festgelegt, im TGB 2 mit einer maximalen Firsthöhe von 1.082 m ü.A. und einer maximalen Traufenhöhe von 1.081 m ü.A.

1.2.5 Erfordernis einer Aufbaustufe

Es besteht kein Erfordernis einer Aufbaustufe gem. § 50 Abs 3 ROG 2009.

1.3 FESTLEGUNGEN GEM. § 53 ABS 2 ROG 2009

1.3.1 Verlauf der Erschließungsstraßen

Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Filzmooser Landesstraße, welche im Zuge der Projektrealisierung in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung im Rahmen der 1. Änderung aufgeweitet wurde/erden soll.

Im Zuge der 2. Änderung ist eine neue Zufahrtsstraße von Westen auf GP 60/1, abzweigend von der L219 Filzmooser Landesstraße zu errichten. Im Nordosten des ggst. Planungsgebietes ist eine Wendemöglichkeit zu errichten.

1.3.2 Baugrenzlinien und Situierungsbedingungen

Die Baugrenzlinie verläuft gem. planlicher Darstellung entlang der südlichen Baulandwidmungsgrenze.

1.3.3 Bauweise

Es wird eine offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt festgelegt.

1.3.4 Pflanzgebote

Im Westen, Osten und Süden des Bauplatzes sind gemäß Plandarstellung standortgerechte Bäume (Hochstamm, Mindeststamm-Umfang 20/25) zu pflanzen.

Der jeweilige Pflanzstandort darf von der Lage der Symbole für das Pflanzgebot im Rechtsplan im erforderlichen Ausmaß abweichen.

Seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung (Mail von DI Thomas Eckerstorfer vom 27.03.2024) wird die Lage der Gehölzstandorte innerhalb der gelben Wildbach-Gefahrenzone als unproblematisch eingestuft.

1.3.5 Grünflächenschaffung

Weiters sind im Westen und Osten des Bauplatzes (TGB 1) gemäß Plandarstellung standortgerechte Sträucher (Heckenpflanzen 100/125) zu pflanzen.

1.3.6 Besondere Festlegung BF 1: WLIV

Das Planungsgebiet liegt im Südwesten geringfügig in der roten, sonst in der gelben Wildbachgefahrenzone. Gemäß Stellungnahme der Wildbachverbauung vom 07.05., 13.07.2007 bzw. 25.02.2013 verläuft die Grenze der roten Wildbachgefahrenzone westlich und östlich der Baulandgrenze. Die Flächen selbst liegen in der gelben Wildbachgefahrenzone. Entsprechende Auflagen der Wildbachverbauung sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

1.3.7 Besondere Festlegung BF 2: Äußere architektonische Gestaltung

Bzgl. der Farbgebung ist zu berücksichtigen, dass nicht mehr als zwei flächenwirksame und dazu noch Ton in Ton harmonische (möglichst natürlichen Farbtönen entsprechende Grün- und Brauntöne) Fassadenfarben das Bauwerk prägen. TGB 2: In Hinblick auf die bei der Fassadengestaltung verwendeten Materialien ist auf die besonders sorgsame Einfügung in das Landschaftsbild zu achten (z.B. durch die Verwendung von unbehandeltem Holz).

1.3.8 Besondere Festlegung BF 3: Maßnahmen zum Bodenschutz

Aufgrund der tw. hohen Bodenbonitäten ist der Oberboden sachgemäß abzutragen und weitgehend wiederzuverwenden oder zur Verbesserung/Aufwertung einer geringwertigen Fläche, vorzugsweise in der Gemeinde Filzmoos, zu verwenden. Dabei sind die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung entsprechend einzuhalten.

1.3.9 Besondere Festlegung BF 4: Baugrund

Bzgl. der Baugrundqualität hat im Bauverfahren eine bodenmechanische Baubegleitung zu erfolgen.

2 ERLÄUTERUNGSBERICHT

2.1 PLANUNGSGRUNDLAGEN GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009

2.1.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes

Ggst. Fläche liegt nordöstlich des Sportplatzes von Filzmoos im Ortsteil Übermoos. Im näheren Umfeld des Standortes befindet sich keine Bebauung, die Umgebung ist durch landwirtschaftliches Grünland bzw. Wirtschaftswald in den Hanglagen geprägt.

Das Planungsgebiet ist steigt gegen Norden mäßig, auf der Teilfläche 2 stärker an. Die Größe beträgt rund 6.3413.965 m² (inkl. Verkehrsflächen und Grünstreifen).

2.1.2 Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept

Das REK wurde von der Gemeinde am 31.01.2002 gemäß §13 Abs.5 ROG 1998 beschlossen, ergänzend gab es 2014 eine REK-Teiländerung ("Guggenbichl - Oberhof - Neuberg"). Für gegenständlichen Bereich sind folgende relevante Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) enthalten:

2.1 LANDSCHAFTSGEFÜGE, NATURRAUM, UMWELTBEDINGUNGEN

ZIELE	MASSNAHMEN
<ul style="list-style-type: none"> • ... • <i>Erhaltung der Reste noch weitgehend unverbauter Kulturlandschaft.</i> • <i>Einsatz umweltschonender Energieträger bei gemeinsamen Bauvorhaben zur Wahrung der Luftgüte</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Freihaltung unverbauter Hanglagen vor nicht landwirtschaftlicher Bebauung (ausgenommen Sondernutzungen).</i> • ... • <i>Überprüfung einer sinnvollen Koppelung von Waldpflege (gerade im Schutzwald) und der Verwertung von Biomasse vor Ort.</i> • ...

2.2 FREIRAUMSYSTEM, FREIFLÄCHENNUTZUNG

<ul style="list-style-type: none"> • ... • <i>Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Lebensräume</i> • <i>Gewährleistung eines ausreichenden Biotopverbundes (Artenaustausch, Wandermöglichkeiten für Tiere etc.).</i> • <i>Erhaltung der Selbstreinigungskraft der Gewässer</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • ... • <i>Kennzeichnung ökologisch besonders wertvoller Lebensräume (siehe ökologische Vorrangzonen im Planteil) bzw. geschützter Lebensräume nach NSchG im FWP; Gewährleistung ihres Zusammenhanges (Biotopverbund)</i> • ... • ... • <i>Freihalten einer Pufferzone (von zumindest 5m) zu den Gewässern, wo dies noch möglich ist.</i> • ...
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Einhaltung eines Sicherheitsabstandes bei der Siedlungserweiterung zur naturräumlichen Gefährdungsbereichen</i> • <i>Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf die</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Respektierung der nötigen Freiräume für Gewässer auch im Hinblick auf die Naturgefahren.</i> • <i>Augenmerk auf die Versiegelung im Zusammenhang mit der Errichtung von Verkehrsflächen und Bauten (z.B. im Wege der Bebauungs- und Objektplanung).</i> •

<p>Verbauungstätigkeit der Wildbachverbauung.</p>	
<p>⇒ ... ⇒ Gewährleistung einer landschaftlichen Eingliederung der Siedlungsbereiche.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ ... ◆ Bepflanzung künftiger Siedlungsränder mit standortgerechten Gehölzen, bessere Einbindung in die Landschaft. ◆ Angepasste Regelung der Bauhöhen in sensiblen Bereichen sowie Festschreibung von Pflanzbindungen, und -geboten sowie Grünflächenschaffung im Bebauungsplan

3.1 SIEDLUNGSENTWICKLUNG UND FLÄCHENNUTZUNG DER SIEDLUNGS-GEBIETE

FREIRAUM- UND SIEDLUNGSKONZEPT NACH ORTSTEILEN: ÜBERMOOS:

<ul style="list-style-type: none"> • Standortvorsorge für Freizeiteinrichtungen • Erhaltung der besonders wertvollen Niedermoorbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> • Rücksicht auf vorhandene Biotopansprüche bei Veränderungen im Umfeld.
---	---

3.3. SIEDLUNGSFORMEN UND -DICHTEN

<p>⇒ Ortskerngemäße Dichten im Zentrumsbereich, abgestufte Dichte nach außen. Die maximale Ausnutzbarkeit soll im Normalfall (Ausnahme Ortskern) bei einer Grundflächenzahl von 0,3 in zentrumsnahen bzw. Schwerpunktlagen und zwischen (0,2) und 0,25 in den Außenbereichen liegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Geringfügige Überschreitungen im Sinne eines Bonusystems können u.a. für folgende Maßnahmen gewährt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsberuhigung, Tiefgaragenbau • Flächenbereitstellung für öffentliches Grün • Vermeidung von Versiegelung • Standortgerechte Siedlungsrandgestaltung (z.B. Baumpflanzung) • Abtretung von Teilflächen für Immissionsschutzzwecke
--	--

5.1 HAUPTVER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

<ul style="list-style-type: none"> • Entlastung des CO₂-Haushaltes • Nutzung des vorhandenen Potentials nachwachsender Rohstoffe für die Wärmeversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Realisierbarkeit kleinerer Gemeinschaftsanlagen (sog. Micronetze) bei größeren zusammenhängenden Siedlungsbereichen mit geeigneter Dichte (eventuell in Zusammenarbeit mit Sägewerken der Umgebung)
---	---

Der Planteil zum Siedlungskonzept sieht im gegenständlichen Bereich keine entgegenstehenden Festlegungen vor. Im Osten ist der überörtliche Grünkeil gemäß Regionalprogramm ausgewiesen.

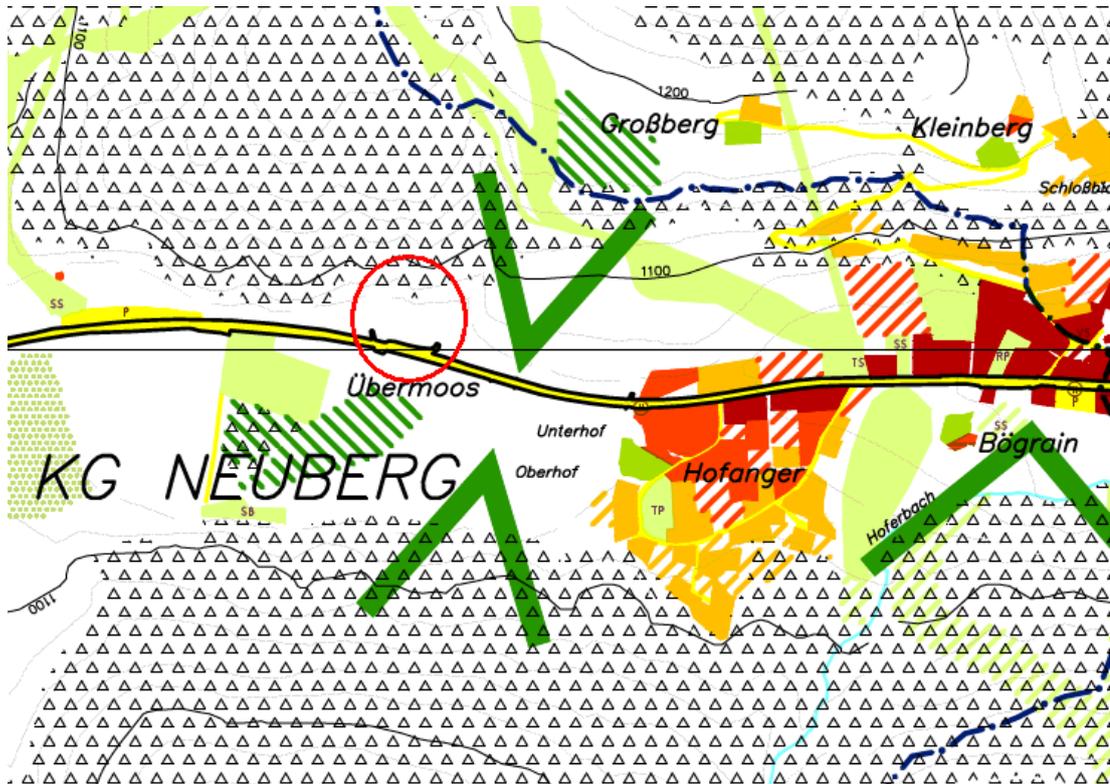


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Leitbild des REK

2.1.3 Flächenwidmung

Das bestehende Heizwerk ist als Sonderfläche - „Biomasseheizwerk“ gewidmet. eine parallel durchgeführte Teiländerung für den geplanten Zubau wird bis zur Beschlussfassung des Bbauungsplans abgeschlossen sein.

In einer parallel laufenden Teiländerung wird nördlich des bestehenden Biomasseheizwerkes eine Teilfläche von Sonderfläche - „Biomasseheizwerk“ in Sonderfläche - „Hackgutlagerhalle“ und eine weitere Teilfläche von Grünland - Ländliche Gebiete ebenfalls in Sonderfläche - „Hackgutlagerhalle“ umgewidmet.

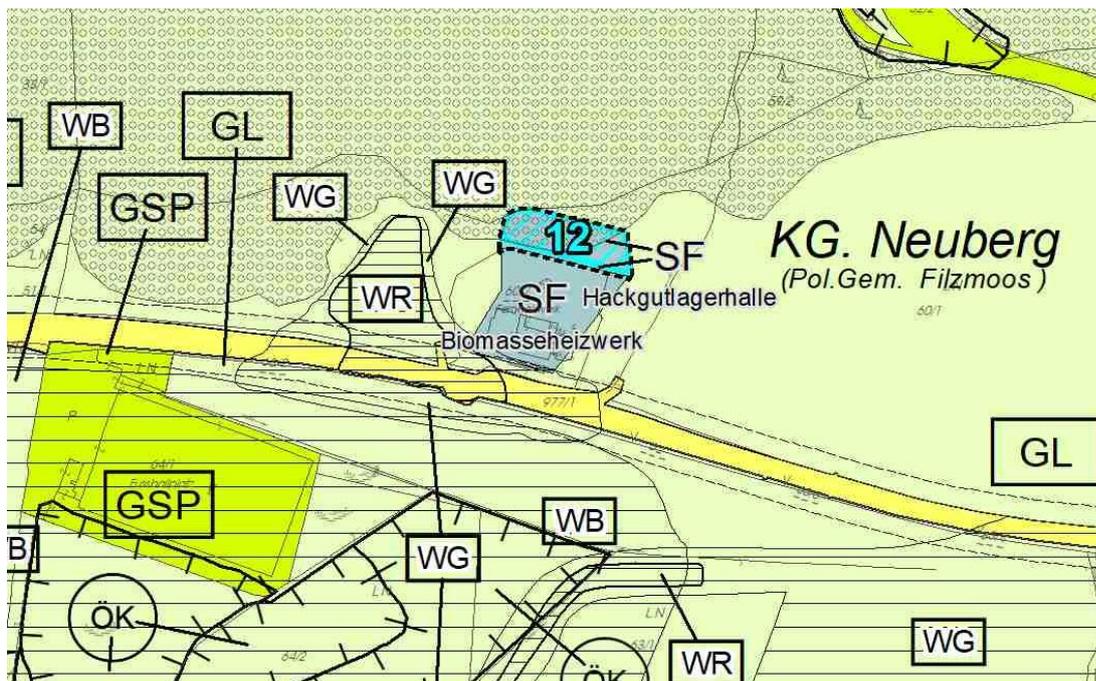


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan (Entwurf)

2.1.4 Verkehrserschließung

Öffentlicher Verkehr: Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist für ggst. Nutzung nicht relevant, wenngleich sich der Standort im 500m Einzugsbereich der Haltestelle Hofanger, Unterhof befindet (Distanz ca. 450 m).

Individualverkehr: Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Filzmooser Landesstraße, welche im Zuge der Projektrealisierung (1. Änderung) in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung aufgeweitet wurde.

Im Zuge der 2. Änderung soll abweigend von der Filzmooser Landesstraße eine Zufahrtsstraße von Westen auf GP 60/1 errichtet werden. Laut Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung ist der bestehende Abbiegestreifen ausreichend dimensioniert. Nordwestlich des Planungsgebietes muss ein Bach/Biotop gequert werden, dazu wird eine bereits seit den 1970er Jahren bestehende Grabenverrohrung genutzt.

2.1.5 Technische Infrastruktur

Energieversorgung: Salzburg AG

Wasserversorgung: WG Filzmoos

Abwasserbeseitigung:

Schmutzwasser: Ortskanalisation

Oberflächenwasser: keine Versickerung, Einleitung lt. Berechnung (siehe Beilage „Retention Oberflächenwasser Halle.pdf“ im ROGserve) ohne Retention möglich.

2.1.6 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit

Natürliche Beschränkungen: Wildbachgefahrenzonen:

Gem. Stellungnahme der Wildbachverbauung vom 07.05., 13.07.2007 bzw. 25.02.2013 verläuft die Grenze der roten Wildbachgefahrenzone westlich und südlich der

Baulandgrenze. Die Flächen selbst liegen in der gelben Wildbachgefahren-zone. Entsprechende Auflagen der Wildbachverbauung sind im Bauverfahren zu berücksichtigen. (siehe Kapitel 1.3.5.)

Rechtliche Beschränkungen: keine

2.1.7 Vorhandene Bausubstanz

Im Planungsgebiet: bestehendes Biomasseheizwerk.

In der Umgebung: Im näheren Umfeld des Standortes befindet sich ansonsten keine Bebauung.

2.1.8 Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen

Für unbebaute Flächen gibt es keine rechtskräftigen Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen.

2.1.9 Problemanalyse

Ggst. Fläche liegt nordöstlich des Sportplatzes von Filzmoos im Ortsteil Übermoos. Im näheren Umfeld des Standortes befindet sich keine Bebauung. Das Planungsgebiet steigt gegen Norden mäßig bis steil an, die Größe beträgt rund 6.3413.965 m² (inkl. Verkehrsfläche und Grünstreifen).

In ggst. Bereich soll zur Versorgung des Ortes mit Nahwärme aus nachwachsenden Rohstoffen ein Hackschnitzelheizwerk (Biomasse – Nahwärmeheizwerk) errichtet werden. Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde sind die Flächen noch als Grünland – Ländliches Gebiet ausgewiesen – bis zur Beschlussfassung des Bebauungsplans werden die Flächen in Bauland (Sonderfläche – „Biomasseheizwerk“) umgewidmet sein.

Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Filzmooser Landesstraße, welche im Zuge der Projektrealisierung in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung aufgeweitet werden soll.

Gemäß Einreichprojekt bzw. Besprechung am Amt der Salzburger Landesregierung vom 21.08.2007 soll das Bauwerk zur besseren Eingliederung in die Landschaft auf der West-, Süd- und Ostseite eingepflanzt werden.

Das Planungsgebiet liegt im Südwesten geringfügig in der roten und gelben Wildbachgefahrenzone. Gem. Stellungnahme der Wildbachverbauung vom 07.05. bzw. 13.07.2007 verläuft die Grenze der roten Wildbachgefahrenzone westlich und südlich der Baulandgrenze. Die Flächen selbst liegen in der gelben Wildbachgefahrenzone. Entsprechende Auflagen der Wildbachverbauung sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

1. Änderung:

Das bestehende Heizwerk soll im Hinblick auf die winterliche Spitzenbelastung um einen 2. Biomasseheizkessel erweitert werden und soll die bebaubare Fläche im Bebauungsplan an die parallel durchgeführte Teiländerung des Flächenwidmungsplanes angepasst werden.

2. Änderung:

Das bestehende Biomasseheizwerk soll um eine Hackgutlagerhalle erweitert werden. Im Zuge der parallelaufenden Umwidmung von Teilflächen der GP 60/1 KG Neuberg wird der Bebauungsplan auf die neue Baulandfläche und die neue Zufahrtsstraße im Westen sowie einen Umkehrplatz im Osten – alle auf GP 60/1 – erweitert.

2.1.10 Planungsziele

Die Straßenfluchtlinie grenzt das Planungsgebiet im Bereich der künftigen Einfahrt von der Landesstraße von dieser ab. Die Baufluchtlinie fällt mit der südwestlichen Baulandwidmungsgrenze zusammen, um eine möglichst bodensparende Bebauung der Baulandfläche zu ermöglichen.

Die Festlegung der Ausnutzbarkeit erfolgt mit einer GRZ von 0,30. Diese etwas höher Dichte ergibt sich rein rechnerisch, da der Bauplatz innerhalb der roten Wildbachgefahrenzonen, deren Grenzen in der Natur nicht ablesbar sind, relativ beengt ist. Bezogen auf der dem Vorhaben zuordenbaren Fläche zwischen Wald-rand, den beiden Gräben und der Landesstraße würde sich eine Grundflächenzahl von ca. 0,10 ergeben.

Die Höhenfestlegung erfolgt aufgrund des mäßig ansteigenden Geländes mit einer absoluten Firsthöhe von 1.080 m ü.A. und einer absoluten Traufenhöhe von 1.079 m ü.A. Dadurch soll eine der Funktion angepasste Dachform ermöglicht werden (Anm.: Pultdach).

Aufgrund der Einsehbarkeit von der Landesstraße soll zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild eine Bepflanzung mit Bäumen und Hecken erfolgen (Pflanzgebot bzw. Grünflächenschaffung) und nicht mehr als 2 flächenwirksame und dazu noch Ton in Ton harmonische Fassadenfarben das Bauwerk prägen (vgl. Stellungnahme des Naturschutzes bzw. der Örtlichen Raumplanung vom 31.08.2007 zur Teiländerung des Flächenwidmungsplanes (Zl. 20703-4/07820/14-2007)). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Projekt grau imprägnierte Beton- und mittelbraune bzw. der Naturverwitterung überlassene Holzteile vor-sieht.

Durch die Lage in der gelben Wildbachgefahrenzone sind Auflagen der WLIV im Bauverfahren zu berücksichtigen und wird die als Besondere Festlegung verordnet.

1. Änderung:

Die Baugrenzlinie wird entlang der neuen Baulandgrenze im Südwesten (= Grenze der roten Wildbachgefahrenzone) verlängert. Das Pflanzgebot für einen Einzelbaum im Westen des Heizwerkes entfällt aufgrund des geplanten Zubaues.

2. Änderung:

Die Erschließung des Teilgebietes 2 für die geplante Hackgutlagerhalle erfolgt über eine gesonderte Zufahrt im Westen und über ein bestehende Grabenquerung. Eine Wendemöglichkeit bzw. Umkehrplatz ist aus Platzgründen im Osten des Planungsgebietes zu errichten.

Die Baufluchtlinie im Osten des TGB 2 ist mit der Straßenfluchtlinie (Umkehrplatz) ident, im Westen verläuft sie im Abstand von 5 m zur Straßenfluchtlinie.

Die max. bauliche Ausnutzbarkeit wird im Hinblick auf den im TGB 2 durch die Gelände- verhältnisse und die vorhandene Bebauung beengten Bauplatz mit einer GRZ von 0,63 festgelegt. Diese entspricht bei Gesamtbetrachtung der beiden funktional sich ergänzen- den Bauplatzflächen des Planungsgebietes einer GRZ von ca. 0,40.

Die maximale Trauf- und die max. Firsthöhe werden wie in TGB 1 in Absoluthöhen festge- legt. Zudem wurden aufgrund der tw. hohen Bodenbonitäten (hohe natürliche Boden- fruchtbarkeit) im Teilgebiet 2 Besondere Festlegungen zum Bodenschutz aufgenommen, welche im Bauverfahren zu berücksichtigen sind. Weiters wurde entsprechend dem vor- liegenden geotechnischen Gutachten (siehe beiliegendes Geotechnisches Gutachten vom 30.06.2023) festgelegt, dass eine bodenmechanische Baubegleitung im Bauverfah- ren zu erfolgen hat.

2.1.11 Flächenbilanz

Bauland <u>ca.</u>	4.3643.174 m ²
Grünland <u>ca.</u>	1.318713 m ²
Verkehrsfläche <u>ca.</u>	36578 m ²
Gesamt <u>ca.</u>	6.0473.965 m ²

2.2 VERFAHRENSABLAUF

Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung gemäß § 38 (1) ROG 1998:	29.08.2007 bis 01.10.2008
Auflage des Entwurfes gemäß § 38 (2) ROG 1998:	28.11.2007 bis 30.01.2008
Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 38 (4) ROG 1998:	17.04.2008
Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung gemäß § 38 (4) ROG 1998:	...

1. Änderung

Für die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- vereinfachtes Verfahren bei gleichzeitiger Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 68 Abs 3 ROG 2009

Auflage des Entwurfes gem. § 67 Abs 5 ROG 2009:	08.03. bis 05.04.2013
---	-----------------------

Beschluss des Bebauungsplanes gem. § 67 Abs 8 ROG 2009:

25.04.2013

Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung
gem. § 67 Abs 10 ROG 2009:

...

2. Änderung

Die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt mit gleichzeitiger Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auflage des Entwurfes: _____ ... bis ...

Beschluss des Bebauungsplanes: _____ ...

Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung: _____ ...

Beilagen: Rechtsplan (- ~~Beschluss~~Entwurf)

Evidenzplan